Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 35 (1913)

Artikel: Albrecht Renggers Briefwechsel mit der aargauischen Regierung während des Wiener Kongresses

Autor: Heuberger, S.

Kapitel: Nachtrag IV: Urteile über Renggers Verhalten am 2. Dezember 1814

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-40722

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nachtrag IV.

Urteile über Renggers Verhalten am 2. Dezember 1814.

Die mannhafte Haltung Renggers in der Komiteesitzung vom 2. Dezember 1814 findet ihre Erklärung in seiner festen Überzeugung, daß er das ganze Aargauer Volk geschlossen hinter sich habe und gegen sich durchaus nicht das Berner Volk, sondern nur die regierende Kaste der bernischen Hauptstadt. Man darf sogar annehmen, daß die große Mehrheit des Schweizer Volkes auf Seiten Renggers stand, und wenn der Wille dieses Volkes hätte zum Ausdruck kommen können, so wäre der Entscheid der auswärtigen Mächte überflüssig gewesen. Das sagt, allerdings nur mittelbar, auch der Schlußbericht des Kongreß-Komitees; mit den Worten:

„Als die verbündeten Armeen in die Schweiz zogen, wurde die Mediationsakte vernichtet. Die Abgeordneten der alten Kantone, Bern ausgenommen, trafen am 29. Dezember 1813 in Zürich eine freie Übereinkunft und setzten darin die Grundlage ihres neuen eidgenössischen Vereines fest, indem sie einmütig anerkannten: den Grundsatz des Bestandes der neuen Kantone und den: keine Untertanenländer mehr zuzulassen. Dieser feierliche Akt war der gesetzmäßige und echte Ausdruck des Volkswillens. Er entsprach am besten den Wünschen und den Interessen der Bewohner der alten und der neuen Kantone."[1]

Während der ganzen kritischen Zeit war denn auch Rengger von der Gewißheit durchdrungen, daß im Kriegsfalle der Entscheid bald zu Gunsten des Aargaus und der Rechtsgleichheit entschieden sein werde. Darum schrieb er am 28. Juli 1814 an Laharpe: „Ich sehe nur ein Mittel, um ans Ziel zu gelangen: man ernenne eine Konsulta, die unter Ihrer Leitung die Verfassung entwirft, und erkläre, daß die Mächte die Schweiz nur in dieser Weise konstituiert anerkennen. Oder man rufe die Minister aus der Schweiz ab, mit der Erklärung, daß man uns uns selbst überläßt und erst wieder in Beziehungen zu

[1] Klüber V 269.

uns treten wird, wenn wir konstituiert sind. Im einen wie im andern Fall werden wir in acht Tagen fertig sein."[1]

Die Äußerung, daß der Aargau nur der Gewalt weichen werde, war nicht vom Augenblick eingegeben, sondern die Frucht reifer Überlegung. Das ersieht man aus Renggers Brief vom 16. Wintermonat 1814 an die Regierung, worin er sagt, daß er diese Erklärung bei anderer Gelegenheit und auch in der Denkschrift zu Handen Wessenbergs abgegeben habe.[2]

Allerdings machte sie auf einige Mitglieder des Komitees einen unangenehmen Eindruck; um so mehr, als sonst die schweizerischen Gesandten durchaus nicht eine solche Sprache führten. Darum äußerte auch Lord Stewart sein Erstaunen darüber, daß der Aargau es wagen wolle, sich einem Kongreßbeschlusse nicht zu fügen, wenn er nicht zu seinen Gunsten laute. Der preußische Vertreter W. von Humboldt wurde von Renggers Sprache ebenfalls unangenehm berührt, wie dieser in einem privaten Briefe vom 11. Jenner 1815 mitteilt.[3] Am 9. Januar 1815 hatte nämlich Rengger an einem Mittagessen beim Fürsten von Hardenberg mit W. von Humboldt eine Unterredung. Letzterer sagte, Rengger könne für seinen Kanton ganz ruhig sein. „Die Mächte könnten, ohne eine Gewalttätigkeit zu begehen, nichts an dem Gebiet ändern; Rengger habe sich ja hierüber mit einem solchen Nachdruck erklärt, daß die Mächte, wenn sie sich nicht die größte Unparteilichkeit würden zum Gesetz gemacht haben, es hätten übel finden können."

Rengger bemerkt hiezu: „Ich muß gestehen, daß mir dies letztere, in etwas naive Geständnis nicht unerfreulich war, indem es mir den Trost gab, zu denken, daß ich hier doch nicht ganz ein unnützer Knecht gewesen bin."[3]

Man sieht, daß Rengger auch längere Zeit nach jener entscheidenden Sitzung sich nicht einer Unbesonnenheit zu zeihen hat, sondern nach wie vor überzeugt ist, richtig gehandelt zu haben.

Die Vertreter der Mächte faßten denn auch die Erklärung Renggers durchaus nicht als berechnete Flunkerei auf. Das war ja schon aus Rücksicht auf dessen ernsthaftes Wesen ausgeschlossen. Zudem wußten sie, daß die tatsächlichen Verhältnisse der Erklärung entsprachen. Darum

[1] Wydler I 314; Oechsli II 143.

[2] Briefwechsel Nr. 14 S. 47; Nr. 67 S. 134 f.; 142.

[3] Wydler II 207.

wurde diese ein Grund für den Entscheid, der vollständig zu Gunsten des Aargaus fiel. Wir sehen das aus dem Schlußberichte des Komitees für die schweizerischen Angelegenheiten; aus der Stelle unter dem Titel: Fragen, welche die Schweiz teilen:

„Die Gebietsansprüche beruhen auf dem Grundsatze des frühern, rechtmäßig erworbenen Besitzes. Man hält diesem Grundsatz entgegen, daß die neuen Kantone schon seit mehreren Jahren im Besitze des verlangten Gebietes stehen; daß dieser Besitz durch die ansprechenden Kantone selbst anerkannt wurde; daß Rußland, Preußen und Östreich dessen Behauptung durch ihre Minister zugesichert haben; daß diese Zusicherung durch die Übereinkunft vom 29. Dezember 1813 gestützt wird; daß die vorgeschlagenen Rückerstattungen die neuen Kantone unter die Gewalt der alten brächten; und schließlich, daß das Volk, wenigstens das des Aargaus, entschlossen ist, sich denselben (den Rückerstattungen) nicht zu unterwerfen.[1]

Trotzdem haben die Geschichtsschreiber das Auftreten Renggers ungleich, zum Teil abfällig beurteilt. Letzteres gilt besonders vom Grafen von Flassan; in seinem dreibändigen Werke über den Wiener Kongreß (1829) steht er ganz auf der Seite Berns. Er nennt zwar die Gründe, die Zeerleder für die Wiedervereinigung des Aargaus mit Bern anführte, ausführlich, verschweigt aber dessen Äußerung, das Patriziat sei gerne bereit, die Weisungen der auswärtigen Mächte über die neue Verfassung anzunehmen. Über Renggers Darlegung dagegen geht Flassan ganz kurz hinweg und verweilt nur länger bei der Bemerkung, das Aargauer Volk werde sich nur der Gewalt fügen, wenn der Kongreß einen Eingriff in sein Gebiet mache. Dazu sagt Flassan: „Dieser Hang zum Widerstand atmete revolutionären Geist, dessen Hetzereien (brouillons) sich so sehr geltend zu machen wissen, um einzuschüchtern, war aber durchaus nicht gefährlich, wenn man die schwachen Mittel des Aargaus bedenkt. Und wenn dieser Kanton nicht mit dem bernischen vereinigt wurde, so geschah das aus andern Gründen, als denen, die seiner Neigung zum Widerstande entsprangen."[2]

Flassan weiß jedoch selber die andern Gründe, die den Kongreß bei seinem Entscheide über den Aargau geleitet haben sollen, nicht zu

---

[1] Klüber V 272 f.; vgl. auch a. a. O. S. 190.

[2] (Raxis, Gaëtan, comte de Flassan) Histoire du congrès de Vienne. 3 t. Paris M. DCCCXXIX. T. II p. 60.

nennen. Und gerade die Erwägungen des Kongresses berücksichtigen ja den Grund, daß sich der Aargau nur der Gewalt unterwerfen werde. Solche aber wollten die Mächte nicht anwenden, wie sie auch den Ausbruch eines innern Krieges in der Schweiz verhindern wollten. Der Widerstand des Aargaus gab demnach den Ausschlag. Das ergibt sich sogar aus Flassans Darstellung. Denn er erzählt[1] von dem Vorschlage Frankreichs zu Gunsten des Kantons Genf. Darnach wollte die königliche Regierung einen Teil der Landschaft Gex an Genf abtreten; dagegen sollte die Waadt das Dappental mit seinen 350 Seelen Frankreich überlassen und dafür von diesem Celigny mit 400 Seelen empfangen. Diesen Abtausch knüpfte jedoch Frankreich an die Bedingung, daß Bern wieder in den Besitz des Aargaus gelange. In der Komitee-Sitzung vom 13. Dezember zog aber der Vertreter Frankreichs diesen Vorschlag zurück, mit der Begründung: Frankreich und Östreich hätten geglaubt, den Zustand der Dinge in der Schweiz dem frühern mehr zu nähern und die Ungerechtigkeiten, die zumal dem Kanton Bern durch die Revolution angetan worden seien, wieder gut zu machen. Eine reifliche Erwägung habe jedoch gezeigt, daß die erste Bedingung für die Wiederherstellung der Ruhe in der Schweiz die Unverletzlichkeit der 19 Kantone sei. Nachdem diese Ansicht die aller Mächte geworden sei, könnte sich Frankreich um so eher dabei beruhigen, weil der Kanton Aargau erklärt habe, daß ihn nur Gewalt zu Gebietsabtretungen bestimmen könnte.[1]

Vor dem Willen der Völker bekundet ein anderer zeitgenössischer Geschichtsschreiber, de Pradt, mehr Achtung, als der Graf Flassan. de Pradt[2] tadelt es, daß der Kongreß den Abtretungen und Vereinigungen von Völkern nicht einen Charakter der Größe und des Adels gegeben habe, da ja diese Abtretungen immer eine gehässige und widerwärtige Seite hätten.

„Man hat während drei (s.) ganzer Monate von nichts anderem als von arithmetischen Schätzungen reden hören, welche die allerniedrigsten für das Geschlecht der Menschen sind . . . Diese Verletzung

---

[1] T. II p. 61—63. Die Darstellung Flassans entspricht in diesem Punkte den Akten: Klüber V 215 f., 224 f.

[2] (M. de Pradt) Du Congrès de Vienne. Sec. édition. A Paris 1815; pag. 116—118. Über den Wiener Kongreß. Aus dem Französischen übersetzt. Teutschland 1816. 2. Bd. S. 84.

der Würde des Menschen und der Nationalrechte hat das Gefühl von beiden lebendiger gemacht .... Indem man nach Seelen zählte, hat man den edelsten Teil des Menschen als den materiellen Gegenstand der unedelsten Sache, nämlich der Bestimmung zu eines andern Gebrauch, dargestellt. So hat dann die Revolution, die mit der Stimmgebung nach Köpfen anfing, geendigt mit der Verteilung der Seelen."

Als de Pradt diese Gedanken niederschrieb, hat er jedenfalls nicht an den Aargau gedacht. Aber sie sind die treffendste Rechtfertigung des aargauischen Volkes, das sich nicht als eine Schafherde verhandeln lassen wollte, sondern sich für seine unveräußerlichen Menschenrechte wehrte.

Der sorgfältig abwägende, liberale Geschichtsschreiber Gervinus stellt in seiner Geschichte des 19. Jahrhunderts[1] den Verlauf der Schweizer Angelegenheiten während des Kongresses einläßlich und ganz sachgemäß dar. Aber auch er beurteilt Renggers Auftreten abfällig mit den Worten: „Rengger durfte sich selbst unvorsichtige Äußerungen erlauben." Das bezieht sich zweifellos auf die Sitzung vom 2. Dezember. Der Briefwechsel zeigt jedoch, daß Rengger mit ruhiger Überlegung handelte. Wenn die Selbständigkeit eines Volkes in Frage steht, ist jedenfalls die offene Willensäußerung die beste Diplomatie.

Der Briefwechsel zwischen der Regierung und ihrem Vertreter erweist die Richtigkeit des Urteils, das C. Hilty über den Vorgang vom 2. Dezember abgegeben. Er bemerkt über das Auftreten Laharpes und Renggers in der Sitzung vom 2. Dezember: „Es ist aus dem Protokolle[2] selbst ersichtlich, daß die Sprache dieser Abgeordneten einen etwas festern, nationalen Ton gehabt haben muß, als die der bisher angehörten Eidgenossen." Hierauf führt Hilty die Stelle an, in der das Erstaunen Stewarts über Renggers Erklärung niedergelegt ist, und sagt dann: „Das Protokoll der fünften Sitzung vom 10. Dezember[3] enthält als sichtbares Resultat hievon zunächst die inhaltsschweren Worte: On est convenu de prendre l'intégrité des XIX cantons pour principe fondamental.[4] Ein Manneswort hat mitunter doch noch seine Wirkung, auch an Konferenztischen."

---

[1] Band I 195.

[2] Der vierten Sitzung; Klüber V 211; vgl. Nr. 51 des Briefwechsels.

[3] Klüber V 212.

[4] Man ist übereingekommen, die Unverletzlichkeit der 19 Kantone zur Grundlage zu machen.

Ferner fügt Hilty in der Anmerkung den ersten Teil der Denkschrift[1] bei und bemerkt dazu:

„Auch das dem Protokoll beigelegte Mémoire vom 5. Dezember hat diese edle und stolze Rengger'sche Sprache, die der Kongreß wenigstens von dieser Seite, wenn nicht von den Vertretern der alten Eidgenossenschaft, hören mußte und welche die Ohren des englischen Lords so empfindlich berührte." —

„Neben Rengger verschwindet Laharpe vollständig; er erklärt sich namens des Kantons Waadt bereit, den Teil der ehemaligen englischen Fonds des Kantons Bern, welche bei einer Teilung auf Waadt treffen würden, für die Entschädigung ehemaliger Besitzer von Feudalrechten und den allfälligen Rest für fromme Stiftungen und Schulen zu verwenden; in der Absicht, die englische Regierung zu befriedigen, die dem Kanton Waadt seinen Anteil an den in England angelegten Kapitalien nicht bezahlen wollte. — Man sieht daraus, daß England sich damals noch als Schuldner der alten[2] Berner Regierung fühlte. Um so nötiger war die feste Sprache des besten Eidgenossen der damaligen Zeit,[2] der noch lange nicht hinreichend bekannt und gewürdigt ist."[3]

Hiezu muß noch angemerkt werden, daß aus mehreren Zeugnissen die gelegentliche Nachgiebigkeit Laharpes ersichtlich ist. So schreibt Stapfer am 7. September 1814 an Feer: „Höchst wichtig ist, daß Rengger Laharpen beständig zur Seite stehe. Er hat ordentliche Anfälle von Mutlosigkeit und Ekel gegen unsere Angelegenheiten, die nur vorübergehend sind, wenn ihm ein Freund, der sein Zutrauen hat, in Erinnerung bringt, was er seinem Vaterlande und sich selbst schuldig ist. Man muß ihm aber mit Energie begegnen. Unter den Trostgründen, die mich an dem endlichen glücklichen Ausgange der Sache unserer Freiheit zu verzweifeln abhalten, ist die Betrachtung über die wohltätige Fügung der Vorsehung, wodurch den letzten Winter Rengger und diesen Frühling ich gerade in den entscheidenden Momenten seine Zweifel und seine Stimmung bekämpfen und seine Schritte leiten konnten."[4]

---

[1] Nr. 20 des Briefwechsels, S. 60.

[2] Hilty hat diese Stelle im Druck hervorgehoben.

[3] Hiltys Jahrbuch II 304—306.

[4] Wydler II 179; vgl. auch a. a. O. 168 f.; 173.

Die unerschütterliche Entschlossenheit Renggers zeigt, daß Stapfer das Wesen dieses Mannes richtig kennzeichnete.[1]

Zum Auftreten Renggers bildet die teilweise Unentschlossenheit und Unsicherheit des bernischen Vertreters Zeerleder einen bemerkenswerten Gegensatz. Laut dem Protokoll des Komitees für die schweizerischen Angelegenheiten[2] fragten Dalberg und Humboldt den Vertreter Berns: ob die Kantone Waadt und Aargau Anteile am Überschuß der bernischen Fonds verlangen; erhielten aber keine bestimmte Antwort (point de réponse positive). „Herr von Stein fragt, ob Bern den Beschluß der Liquidationskommission (für die helvetische Schuld) als unverbindlich betrachte? Keine bestimmte Antwort (point de réponse positive)."

Schwankend war auch die ganze Berner Regierung in der Frage, ob das Ausland den innern Streit der Schweiz entscheiden solle. Wir erkennen das aus folgender Stelle des genannten Sitzungsprotokolles:

„Lord Stewart ersucht Herrn Zeerleder um eine Erklärung, ob er mit der nötigen Vollmacht versehen sei für den Fall, daß die intervenierenden Mächte es für angezeigt halten, eine endgültige Ansicht auszusprechen. Zeerleder antwortet durch Verlesen eines Auszuges aus einem Briefe, den seine Regierung am 26. September an ihn gerichtet; des Inhalts: Daß eine fremde Dazwischenkunft nicht wünschenswert, noch weniger anzuregen sei; aber daß sie vermutlich nötig werde. Nachher verliest Zeerleder einen Brief vom 19. November, dessen Hauptinhalt sagt, er solle keine fremde Intervention anrufen; aber man glaube, daß die Lage der Schweiz sie zur Wohltat mache. Herr Zeerleder fügt als seine eigene Ansicht bei, man solle ihm zu Handen[3] der bernischen Regierung einen bestimmten und direkten Vorschlag machen." Das heißt doch wohl: Bern wünscht zwar das Urteil des fremden Gerichtshofes nicht; ist aber gerne bereit, aus dessen Hand das angesprochene Land entgegen zu nehmen.

Der Schlußbericht des Komitees der Großmächte für die Angelegenheiten der Schweiz sagt über diesen Punkt:

---

[1] Siehe oben in der Einleitung Seite 22.

[2] Protokoll der Sitzung vom 30. Nov. 1814; Klüber V 192 ff. Vgl. oben Nr. 58, S. 118.

[3] Qu'on doit lui faire une proposition claire et directe, pour être communiquée par son ministère au gouvernement de Berne. Klüber V 195.

„Die bei der Tagsatzung beglaubigten Minister; zwei Mitglieder der schweizerischen Gesandtschaft; die Abgeordneten der streitenden Kantone selber: alle gestehen einmütig, daß ohne Vermittlung der hohen Mächte die Entscheidung der Gebietsstreitigkeiten durch die Schweizer nicht getroffen werden kann, ohne daß notwendigerweise der Bürgerkrieg daraus entspränge; ein Krieg, der jedenfalls für die Schweiz verhängnisvolle Folgen hätte und der Ruhe der Nachbarstaaten gefährlich wäre. Diese Meinung gewinnt übrigens an Gewicht und Wahrscheinlichkeit, so oft man sich die Mühe gibt, die Umstände zu ergründen, aus denen sie entspringt. Diese letztere Betrachtung hat mehr als alles andere das Komitee zu der Erkenntnis gebracht, daß das einzige Mittel, die Schweiz zu beruhigen, darin bestehe: die Gebiets- und Geldstreitigkeiten, die sie entzweien, unwiderruflich zu entscheiden.“ [1]

Die Erklärung, die Rengger im Namen des Aargaus abgab, hatte den Sinn: Wenn die Großmächte einem Krieg in der Schweiz vorbeugen wollen, so sollen sie den Aargau unversehrt lassen.

---

[1] Klüber V 274.